

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dorothea Schäfer (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Unerlaubte Telefonwerbung – Haltung der Landesregierung zu Regelungsvorschlägen

Die **Kleine Anfrage 930** vom 20. August 2007 hat folgenden Wortlaut:

Ankündigungen zufolge wird sich die Verbraucherschutzministerkonferenz mit Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher gegen unerlaubte Telefonwerbung befassen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Einführung eines Bestätigungserfordernisses durch den Verbraucher für Verträge, die im Zusammenhang mit unzulässigen Telefonwerbemaßnahmen geschlossen wurden?
2. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, die Notwendigkeit einer schriftlichen Bestätigung bei erstmaliger Aufnahme von Geschäftsbeziehungen als Legitimierung vorzusetzen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, Verträge, die aufgrund UWG-widriger Anrufe entstanden sind, als generell nichtig zu erklären?
4. Wie beurteilt die Landesregierung Überlegungen, einen höheren Rahmen beim Ordnungsgeld nach § 890 ZPO einzuführen?
5. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, die Unterdrückung der Rufnummern gewerblicher Anrufe im TKG zu verbieten?
6. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag der Bußgeldbewährung von Verstößen gegen das Verbot der Rufnummernunterdrückung im TKG und in welcher Höhe sollte dies ausfallen?
7. Wie glaubt die Landesregierung solchen Anrufern, die trotz dieses Verbotes die Rufnummern unterdrücken, habhaft zu werden und verbotenes Handeln nachzuweisen?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. September 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Dritte Verbraucherschutzministerkonferenz vom 13. bis 14. September 2007 in Baden-Baden wird sich u. a. auch aufgrund des von der Landesregierung Rheinland-Pfalz vorgelegten Beschlussvorschlages mit den Folgen unlauterer Werbeanrufe befassen. Bedingt durch die Berichterstattung der Verbraucherzentralen über die Zunahme dieser Anrufe und der großen Anzahl von auf diesem Wege zum Teil unerwünscht zu Stande gekommener Verträge sieht die Landesregierung erheblichen Aufklärungsbedarf und Anlass, gesetzliche Regelungen zu erweitern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage 930 der Abgeordneten Dorothea Schäfer (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Ein schriftlicher Bestätigungsvermerk, auch Handshake genannt, ist bisher nur für Verträge mit Dauerschuldverhältnissen in das Telekommunikationsgesetz eingeführt worden. Dies ist eine Möglichkeit, bei diesen Angeboten Rechtssicherheit herzustellen. Es ist zu prüfen, ob dieses Instrument auch auf Fälle unlauterer Telefonwerbung angewendet werden kann.

b. w.

Zu Frage 2:

Ein solcher Vorschlag ist nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Nach geltendem Recht ist die Nichtigkeit eines Vertrages die Ausnahme. Vorrangig ist an eine Anfechtbarkeit des Vertrages, den Widerruf der eigenen Willenserklärung oder einen Rücktritt vom Vertrag zu denken. Eine generelle Nichtigkeit hätte zudem zur Folge, dass Verbraucher auch zu ihren Gunsten keine Rechte aus dem Geschäft herleiten könnten. Die Landesregierung hält eine differenziertere Betrachtung für interessengerechter und schlägt deshalb ein erweitertes Kündigungsrecht vor.

Zu den Fragen 4, 5 und 6:

Die Landesregierung teilt die Auffassung der Bundesministerin der Justiz, dass Verstöße gegen das Verbot unerlaubter Telefonwerbung und das Verbot der Rufnummernunterdrückung mit einem Bußgeld geahndet werden sollen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, nach § 890 Zivilprozessordnung (ZPO) ein Ordnungsgeld bis zu 250 000 Euro zu verhängen, wenn einer gerichtlichen Unterlassungsanordnung nicht Folge geleistet wird.

Die Schutzwirkung für die Verbraucher dürfte weniger von der Höhe eines möglichen Bußgeldes/Ordnungsgeldes abhängen als vielmehr von der faktischen Nachweisbarkeit des Verstoßes. Hinsichtlich der Rufnummernunterdrückung stellt sich insoweit die Frage, in welchem Umfang die technischen Möglichkeiten Raum für Manipulationen bieten. Technisch kann dieses Instrument ohnehin nur für digitale Anschlüsse angewendet werden. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, dass Anbieter auf analoge Anschlüsse umsteigen, die eine solche Rufnummernanzeige nicht anbieten.

Zu Frage 7:

Die Verbraucherzentralen empfehlen, zu versuchen, durch präzise Rückfragen die Identität des Anrufers herauszufinden, diese und den Zeitpunkt des Anrufs zu dokumentieren und den Verbraucherverbänden zur Nachverfolgung und ggf. Klageerhebung zuzuleiten.

Margit Conrad
Staatsministerin